

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 23. Jänner 2026

34. Stück

Inhalt

284. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck

285. Wahl des 3. stellvertretenden Vorsitzenden des Senats

286. Erteilung der Lehrbefugnis

287. Ausschreibung einer externen Einrichtung: „Senior Scientist (Postdoc)“ an der Akademie der bildenden Künste Wien

284. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 71b Abs. 4 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), kundgemacht BGBl. I Nr. 120/2002, i.d.g.F., nach Stellungnahme des Senats nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber gemäß § 51 Abs. 2 Z 14a UG für das Bachelorstudium Architektur ab dem Wintersemester 2026/2027 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
 1. Personen, die bereits einmal zum Bachelorstudium Architektur an einer österreichischen Universität zugelassen waren, nicht jedoch Personen, deren damalige Zulassung auf höchstens zwei Semester befristet gewesen ist;
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Bachelorstudium Architektur aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben („incoming-Studierende“);

§ 2 – Anzahl der Studienplätze

Die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr wird nach Verminderung um die Zahl der „incoming-Studierenden“ gemäß der Leistungsvereinbarung mit 340 festgelegt.

§ 3 – Gliederung des Aufnahmeverfahrens

- (1) Das mehrstufige Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium der Architektur besteht aus einem Online-Self-Assessment im Rahmen der Registrierung (§ 4 Abs. 3) und einem schriftlichen Test (§ 5).
- (2) Das Aufnahmeverfahren wird einmal im Studienjahr, jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt.

§ 4 – Elektronische Registrierung und erste Stufe des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich während der Registrierungsfrist mittels elektronischen Formulars im LFU:online Studierendenportal der Universität Innsbruck zu registrieren. Sie erstellen mit einer persönlichen E-Mail Adresse selbst ein Konto in LFU:online und erhalten einen validierten Zugang zum Studierendenportal. Ein wahrheitswidrig ausgefülltes Formular ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Frist für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren wird auf der Homepage der Universität Innsbruck veröffentlicht. Das elektronische Registrierungsformular ist

während der Registrierungsfrist in LFU:online verfügbar.

- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber führen im Rahmen der Registrierung in LFU:online ein studienbezogenes Online-Self-Assessment durch. Nach Abschluss des Online-Self-Assessment ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Kostenbeitrag in Höhe von € 50.- zu entrichten.
- (5) Der Kostenbeitrag ist gemäß den in LFU:online vorgegebenen Bezahlmöglichkeiten zu entrichten. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Registrierungsfrist ein, scheidet die Studienwerberin oder der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus. Dabei erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung seitens der Universität Innsbruck.
- (6) Mit Bezahlung und fristgerechtem Einlangen des Kostenbeitrags ist der Registrierungsvorgang abgeschlossen. Den Studienwerberinnen und Studienwerbern wird ein eindeutiger, anonymisierter Identifikationscode zugewiesen. Sie können die Registrierungsbestätigung, auf der dieser Identifikationscode sowie das registrierte Studium ausgewiesen sind, in LFU:online abrufen und jederzeit ausdrucken.
- (7) Die abgeschlossene Registrierung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Test (zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens, § 5).
- (8) Nach Ablauf der Registrierungsfrist ist die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Homepage der Universität Innsbruck zu veröffentlichen.
- (9) Übersteigt die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber die in § 2 genannte Zahl, ist die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführen.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der den Studienwerberinnen bzw. Studienwerbern für die Anmeldung und Teilnahme am Aufnahmeverfahren erwachsenden Kosten, z.B. auf Rückzahlung des Kostenbeitrags. Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§ 4 Abs. 3 ff.) wird auch dann nicht rückerstattet, wenn die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz gültiger Registrierung nicht am Aufnahmeverfahren teilnimmt, vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen wird oder den schriftlichen Aufnahmetest abbricht (§ 6).

§ 5 – Zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens - schriftlicher Test

- (1) Auf der Homepage der Universität Innsbruck sind das Testdatum, die Uhrzeit sowie der Testort bekannt zu geben.
- (2) Der schriftliche Test besteht jedenfalls aus studienbezogenen Wissensfragen. Nähere Informationen zum Testformat und der Auswertung werden auf der Homepage der Universität Innsbruck bekannt gegeben. Der konkrete Teststoff wird spätestens vier Monate vor dem Testdatum auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Beim schriftlichen Test handelt es sich um keine Prüfung i.S.d. Universitätsgesetzes 2002, weswegen die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG nicht zur Anwendung gelangen.

- (3) Eine Studienwerberin oder ein Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, die bzw. der gültig registriert ist, hat das Recht eine abweichende Testmethode zu beantragen, wenn sie oder er eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung des Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des Bachelorstudiums Architektur muss jedoch erreichbar bleiben. Der Nachweis über eine solche Behinderung ist durch ein (fach)ärztliches Attest spätestens bis zum Ende der Registrierungsfrist durch die Studienwerberin bzw. den Studienwerber zu erbringen. Die Genehmigung bzw. Untersagung der beantragten Testmethode ist der Studienwerberin oder dem Studienwerber rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vor dem Testdatum bekannt zu geben.

§ 6 – Durchführung des schriftlichen Tests

- (1) Die Testaufsicht hat vor Beginn des Tests die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben der Testaufsicht zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis und die Registrierungsbestätigung vorzuzeigen. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich, oder bestehen berechtigte Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Testaufsicht befugt der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber die Teilnahme am Test zu untersagen.
- (2) Die Mitnahme von unerlaubten Hilfsmitteln, insbesondere von Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten, ist nicht gestattet.
- (3) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Testaufsicht von der Teilnahme am schriftlichen Test ausgeschlossen und vom Testort verwiesen werden.
- (4) Die Testaufsicht hat die Befugnis die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt eine Studienwerberin oder ein Studienwerber den Anordnungen – trotz entsprechender Aufforderung durch die Testaufsicht – nicht, so ist die Testaufsicht befugt die betreffende Studienwerberin bzw. den betreffenden Studienwerber vom Test auszuschließen.
- (5) Wird der schriftliche Test durch eine Studienwerberin oder einen Studienwerber abgebrochen, so ist der Test im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen. Der gesamte Testbogen samt der Testaufgaben sind der Testaufsicht vor Verlassen des Testorts zu übergeben.
- (6) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Testaufsicht nach vorheriger Abmahnung des Testorts verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf des schriftlichen Tests sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung, Bedrohung oder Störung der Testaufsicht oder am Test teilnehmender

Personen, ist die Testaufsicht berechtigt die betreffende Studienwerberin oder den betreffenden Studienwerber unverzüglich des Testorts zu verweisen. Eine von der Studienwerberin bzw. dem Studienwerber allenfalls bereits erbrachte Testleistung ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

- (7) Stellt die Testaufsicht zweifelsfrei fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des schriftlichen Tests die Beurteilung des Tests durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die betreffende Studienwerberin oder der betreffende Studienwerber vom Test auszuschließen und eine allenfalls bereits erbrachte Testleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (8) Die Mitnahme sowie Weitergabe der Testaufgaben an Dritte und/oder deren Verwertung ist untersagt. Im Falle des Zu widerhandelns behält sich die Universität Innsbruck ausdrücklich vor, sich schad- und klaglos zu halten.
- (9) Der Abschluss des schriftlichen Tests ist zwingend erforderlich, damit die Studienwerberinnen und Studienwerber gereiht werden können (§ 7).

§ 7 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens, Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die Reihung erfolgt auf Grundlage des schriftlichen Tests (§ 5) mittels eines Punktesystems dessen Kriterien auf der Homepage der Universität Innsbruck bekanntgegeben werden. Es erhalten entsprechend dieser Reihung so viele Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz, dass die Anzahl der Studienplätze gemäß § 2 ausgeschöpft ist. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.
- (2) Das Ergebnis der Reihung wird den Studienwerberinnen und Studienwerbern schriftlich per E-Mail bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist nach der Bekanntgabe für die Studienwerberinnen und Studienwerber auch in LFU:online abrufbar.
- (3) Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach dem Aufnahmeverfahren nicht zum Bachelorstudium Architektur zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Keiner der Teile eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens wird bei einer neuerlichen Teilnahme am Aufnahmeverfahren berücksichtigt.
- (4) Detailbestimmungen für den Fall, dass die Durchführung des schriftlichen Tests (§ 6) durch höhere Gewalt verhindert wird, werden durch eine gesonderte Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck festgelegt.

§ 8 – Entfall der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens (schriftlicher Test, § 5) wird nicht durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die in § 2 genannte Zahl unterschreitet. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden von der Universität Innsbruck unverzüglich über die Absage in Kenntnis gesetzt. Gültig registrierte Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen

Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG zum Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck zuzulassen.

- (2) Bis zum Erreichen der in § 2 festgelegten Zahl von Studienplätzen werden darüber hinaus auch Personen zugelassen, die bereits für ein entsprechendes Studium als Studienwerberinnen oder Studienwerber an der TU Graz und/oder der TU Wien registriert sind.
- (3) Studienwerberinnen und Studienwerber gemäß Abs. 2 haben sich innerhalb einer vom Rektorat festgelegten und auf der Homepage der Universität Innsbruck veröffentlichten Frist in LFU:online zu registrieren. Dabei ist die Registrierung für ein entsprechendes Studium an einer der in Abs. 2 aufgeführten Universitäten nachzuweisen. Für den Fall, dass die Zahl der Studienwerberinnen und Studienwerber gemäß Abs. 2 die Anzahl der noch zu vergebenden Studienplätze gemäß § 2 übersteigt, wird per Los ermittelt, welche der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber gemäß Abs. 2 für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck zugelassen werden.

§ 9 – Zulassung

- (1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das Bachelorstudium Architektur ist innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester des Studienjahrs, für das das Aufnahmeverfahren stattgefunden hat, durchzuführen. Eine spätere Zulassung ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudium Architektur setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 für das betreffende Studienjahr erhalten hat und dass die Studienwerberin oder der Studienwerber die Voraussetzungen der §§ 63 ff. UG erfüllt.

§ 10 – Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende der Universität Innsbruck zuständig.

§ 11 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 11. April 2013, 25. Stück, Nr. 235, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 5. Dezember 2018, 8. Stück, Nr. 112, außer Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Mag. Dr. Janette Walde Vizerektorin für Lehre und Studierende

285. Wahl des 3. stellvertretenden Vorsitzenden des Senats

Der Senat der Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 22.1.2026

Uwe Steger

zum 3. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
Vorsitzender des Senats

286. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Dr. Maja Srut gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Zoology“ erteilt.

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl
Rektorin

287. Ausschreibung einer externen Einrichtung: „Senior Scientist (Postdoc)“ an der Akademie der bildenden Künste Wien

An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:

Senior Scientist (Postdoc)

im Forschungscluster „Digitale Kulturen“. Diese Position wird zum ehestmöglichen Eintritt befristet bis 30.9.2030 im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden vergeben und ist dem Institut für bildende Kunst (IBK) zugeordnet.

In dieser Position gestalten Sie Forschungsstrukturen und Diskursräume an der Akademie, welche die kritische Untersuchung der digitalen Transformation auf gegenwärtige Kunst und Kultur ermöglichen, und bauen einen Forschungscluster auf. Sie entwickeln ein strukturelles Modell und setzen konkrete Kooperationsaktivitäten zur Einbindung von Akademieangehörigen sowie weiteren Stakeholdern in die Forschungstätigkeiten des Clusters. In Abstimmung mit den Leitlinien des Rektorats entwickeln Sie dabei kritisch-reflexive Zugänge zur Erforschung des „digital turn“ im kulturellen Feld mit der Intention, transformative gesellschaftliche Prozesse anzustoßen.

Aufgabenbereiche

- Akquise und Umsetzung von Drittmittelprojekten im Forschungsbereich „Digitale Kulturen“

- Anbahnung von Kooperationen an der Schnittstelle zwischen Gegenwartskunst, Kulturtheorie, künstlerischer Forschung und diversen Disziplinen im Zusammenhang von kultureller Praxis und digitaler Technologie
- eigenständige, innovative Forschung sowie Entwicklung von Forschungsentwürfen im Themenbereich des Clusters „Digitale Kulturen“
- strategische Weiterentwicklung des Clusters in Abstimmung mit dem Rektorat
- Forschungskoordination und Programm-Management des aufzubauenden Projekt-Portfolios
- selbstständige Entwicklung von Lehrinhalten und Abhaltung von Lehrveranstaltungen sowie Entwicklung weiterer Wissenstransfer-Formate im Bereich „Digitale Kulturen“ (Vermittlung, Wissenschaftskommunikation, Weiterbildungen, etc.)
- Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie Evaluierungsmaßnahmen im Rahmen des Forschungsclusters

Anstellungsvoraussetzungen

- ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Doktorat/PhD
- einschlägige Forschungserfahrung und relevanter Track-Record, u.a. peer-reviewte Publikationen
- Nachweis der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im tertiären Bereich im Ausmaß von mind. 2 Semestern
- didaktisch/pädagogische Kompetenz
- Kenntnisse und Erfahrung im Projektmanagement bzw. substanziale Erfahrung im projektbezogenen Arbeiten
- Erfahrung in der Vermittlung von komplexen Themenstellungen in ihrer gesellschaftlichen, methodischen und strukturellen Dimension
- ausgezeichnete Deutsch- und sehr gute Englischkenntnisse (in Wort und Schrift)
- strukturierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- diskriminierungskritisches Grundverständnis sowie die Bereitschaft sich dahingehend fortzubilden

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten in der Gehaltsgruppe B1 beträgt derzeit Euro 2.507,20 bei einem Beschäftigungsmaß von 20 Wochenstunden.

Interessent_innen bewerben sich unter Beilage von Motivationsschreiben, Lebenslauf sowie relevanten Zeugnissen bitte bis 22.02.2026 unter: www.akbild.ac.at/jobs

Die Akademie der bildenden Künste Wien bekennt sich zu einem chancengerechten Lern-, Lehr-, Forschungs- und Arbeitsumfeld und wirkt auf den Abbau von Diskriminierungen und strukturellen Barrieren hin. Daher begrüßt die Akademie ausdrücklich die Bewerbung von qualifizierten Personen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung oder ihres Alters strukturell

benachteiligt sind. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, wenn eine Person mehrere Diskriminierungsgründe auf sich vereint (intersektionaler Ansatz).

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen. Weiters bemüht sich die Akademie um die Herstellung von möglichst barrierefreien Bewerbungs- und Arbeitsbedingungen. In diesem Rahmen unterstützt die Akademie aktiv die Bewerbung von Menschen mit Behinderungen. Bewerber_innen können sich im Vorfeld an die Personalabteilung oder die Behindertenvertrauenspersonen der Akademie wenden. Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Mag. Laura Bianca Gráf
Rechts- und Personalabteilung
Akademie der bildenden Künste Wien
